

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Verfassung

der Humboldt-Universität zu Berlin

(Fassung vom 28. Juni 2011)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 16/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/28. Juni 2011

Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Fassung vom 28. Juni 2011)

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 22. November 2005 auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 [GVBl. S. 82], zuletzt geändert durch Art. II Besoldungsreform-Umsetzungsgesetz vom 02.12.2004 [GVBl. S. 484], folgende Verfassung beschlossen. Soweit die Verfassung von den §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 67, 69 bis 75 sowie 83 bis 121 BerIHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7 a i.V.m. § 137 a gedeckt.

Dem Antrag der Humboldt-Universität zu Berlin auf Inkraftsetzung der Verfassung hat nach Stellungnahme des Akademischen Senates vom 22. November 2005 und Zustimmung des Kuratoriums im Sinne des § 64 BerIHG vom 11. Mai 2006 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach § 90 Abs. 1 BerIHG am 1. Juni 2006 zugestimmt.

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 15. Februar 2011 auf Grund von § 3 Abs. 1 und 2 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 13. Februar 2003 [GVBl. S. 82], zuletzt geändert durch das Zwölfte Änderungsgesetz vom 12. Juli 2007, eine Änderung des §13 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin beschlossen.

Dem Antrag der Humboldt-Universität zu Berlin auf Inkraftsetzung der Verfassungsänderung hat nach Stellungnahme des Akademischen Senates vom 15. Februar 2011 die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach § 90 Abs. 1 BerIHG am 18. April 2011 zugestimmt.

Inhalt

Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität

§ 1 Grundsätze

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil

§ 4 Zusammensetzung des Akademischen Senats

§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats

§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats

§ 7 Zusammensetzung des Konzils

§ 8 Aufgaben des Konzils

§ 9 Organisation des Konzils

Abschnitt D: Universitätsleitung

§ 10 Universitätsleitung

§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 13 Mitglieder des Präsidiums

Abschnitt E: Fakultäten, Institute und weitere wissenschaftliche Einrichtungen

§ 14 Fakultät

§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät

§ 16 Größe von Fakultätsräten

§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats

§ 18 Dekanat der Fakultäten

§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten

§ 20 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

§ 21 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

§ 22 Kommissionen der Fakultäten

§ 23 Gemeinsame Kommissionen

§ 24 Institute der Fakultäten

§ 25 Interdisziplinäre Zentren

§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute

§ 27 Dezentraler Globalhaushalt

Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 28 Berufung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 29 Zweitmitgliedschaft

§ 30 Stimmrecht

§ 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze

§ 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen

§ 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

§ 34 Ehrenmitgliedschaft

Abschnitt G: Gleichstellung

§ 35 Diskriminierungsverbot

§ 36 Rechte der Frauenbeauftragten

§ 37 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; Aufwandsentschädigung

§ 38 Geschlechtsspezifische Sprache

Abschnitt H: Rechte der Gremienmitglieder, Geschäftsordnung und Beschlussfassung

§ 39 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Informationsrechte

§ 40 Geschäftsordnung

§ 41 Suspensives Gruppenveto

Abschnitt I: Bibliothekswesen, Archiv, zentrale Sammlungen

§ 42 Bibliothekswesen

§ 43 Archiv und zentrale Sammlungen

Abschnitt J: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Außerkrafttreten

§ 45 Inkrafttreten

In einer Zeit, in der Staat und Gesellschaft die Anforderungen an die Universitäten steigern, aber deren Ausstattungen verringern, in der sie die Leistungen der Universitäten unter den Primat der Ökonomie und die Strukturen unter die Logik hierarchischer Effizienz stellen, bekennt sich die Humboldt-Universität zu Berlin zur Einheit von Forschung und Lehre, zur Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden und, weil Wissenschaft von Freiheit und Freiheit von Verantwortung lebt, zur akademischen Selbstverantwortung und -verwaltung. In diesem Sinn erneuert sie ihre Verfassung.

Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität

§ 1 Grundsätze

(1) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Universität, die Erhebung von Gebühren sowie die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Sie werden von der Universität zusammen mit den akademischen Angelegenheiten in einer Einheitsverwaltung erfüllt. Das Land besitzt die Fachaufsicht; vor Einzelweisungen ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit fachaufsichtlich nichts anderes festgelegt wird, kann das Kuratorium in übertragenen staatlichen Angelegenheiten gegenüber anderen Organen verbindliche Weisungen erteilen.

(2) Das Land besitzt die Rechtsaufsicht. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 56 BerlHG ausgeübt.

(3) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Das Nähere ergibt sich aus dem Landesrecht.

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin ist ein Organ der Universität; es handelt zugleich im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 BerlHG für das Land Berlin. Die Mitglieder tragen den Titel Kuratorin oder Kurator der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Von Amts wegen gehören ihm das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats und die Präsidentin oder der Präsident der Universität an. Die weiteren Mitglieder werden vom Akademischen Senat gewählt. Die Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Neugewählte Mitglieder des Kuratoriums werden von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Universität nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rederecht teil.

(3) Das Vorschlagsrecht besitzen

- für je ein Mitglied des Kuratoriums die Studierenden, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzil,
- für zwei Mitglieder die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Konzil,
- für ein Mitglied die Berliner Gewerkschaften,
- für ein Mitglied die Berliner Wirtschaft, vertreten durch die Berliner Arbeitgeberverbände.

(4) Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem besonderen Anspruch der Humboldt-Universität in Lehre, Forschung und Dienstleistung gerecht werden und einen Sinn für die Belange des Umweltschutzes haben. Beide Geschlechter sollen mit mindestens zwei Personen im Kuratorium vertreten sein. Die Vorschlagsberechtigten sichern gemeinsam, dass diese Regelung nicht stets zu Lasten ein und derselben Vorschlagsberechtigten geht. Außer den Mitgliedern von Amts wegen dürfen die Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der Humboldt-Universität tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds zwei Jahre. Das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 steht im Falle eines Ausscheidens denjenigen Berechtigten zu, auf deren Vorschlag der Akademische Senat das ausscheidende Mitglied gewählt hat. Einmalige

Wiederwahl ist möglich. Findet eine Wahl nicht rechtzeitig statt, so verlängert sich das Mandat des betreffenden Mitgliedes bis zur Neuwahl. Scheiden die gewählten Mitglieder gleichzeitig aus, ist zwei Jahre nach der Neuwahl durch das Los zu bestimmen, welche drei Mitglieder ihr Amt verlieren.

(6) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Kuratorium erhalten die gewählten Mitglieder eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Akademische Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten beschließt.

(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich im Verhinderungsfall durch seine Staatssekretärin oder seinen Staatssekretär, die Präsidentin oder der Präsident durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

(8) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer vorzeitigen Vakanz des Vorsitzes erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit.

(9) Das Kuratorium beschließt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium kann öffentlich tagen, die in § 51 Abs. 3 genannten Amts- und Mandatsträger und weitere Angehörige der Universität sowie auswärtige Personen anhören und muss die Tagesordnung und Beschlüsse veröffentlichen. Die Frauenbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrats nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Der Gesamtpersonalrat kann sein Rede- und Antragsrecht auf die jeweilige örtliche Personalvertretung übertragen. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen hat bei Entscheidungen über den Haushalt Rede- und Antragsrecht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums berichtet einmal im Semester gegenüber dem Akademischen Senat.

(10) Die Geschäfte des Kuratoriums werden von der Universität geführt.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für:

1. die Feststellung des Haushaltsplans,
2. die Beratung der mittelfristigen Bau- und Investitionsplanung,
3. den Erlass des Strukturplans und die Entscheidung über die Freigabe von Professuren, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dem Beschluss des Akademischen Senats gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 7 innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokollentwurfs widerspricht,
4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
5. die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25,

6. den Erlass von Gebührensatzungen,
7. strategische Anregungen zur Entwicklung der Universität,
8. die Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums nach Erörterung im Konzil,
9. Entscheidungen gemäß § 88 a BerlHG,
10. Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 11 BerlHG,
11. den Vorschlag für die Besetzung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Ämter der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin nach Vorbereitung gemäß §13 Absatz 2 Satz 1. Das Kuratorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung der Frauenbeauftragten nach § 13 Absatz 2 Satz 5 ersetzen.
12. die Aufgaben gemäß dem Naturkundemuseumsgesetz/MfNG,
13. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums den Beschlüssen des Akademischen Senats gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 8 innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokollentwurfs widerspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 – 6 und 13 hat der Akademische Senat ein Vorschlagsrecht. Das Kuratorium kann Vorlagen mit Wünschen zur Korrektur oder Hinweisen an den Akademischen Senat zurückgeben. Hat der AS die Vorlage einstimmig beschlossen oder die Wünsche und Hinweise des Kuratoriums einstimmig zurückgewiesen, kann das Kuratorium davon nicht abweichen.

(3) Das Kuratorium kann zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bis zu drei Personen vorschlagen.

(4) Im Übrigen ist das Kuratorium für Entscheidungen grundsätzlicher Art in den der Universität zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten zuständig. Die Zuständigkeit des Konzils für die Zuordnung neuer Kompetenzen bleibt unberührt.

(5) Das Kuratorium kann die Universitätsleitung und die Gremien der Selbstverwaltung der Universität zur Erstattung von Berichten auffordern, Anregungen an die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus geben und bitten, dass bestimmte Angelegenheiten überprüft werden.

(6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Insoweit kann das Kuratorium Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(7) Der Bestand des Kuratoriums im Sinn des § 64 BerlHG und seine Befugnis, über die Vorläufige Verfassung zu entscheiden, bleiben unberührt.

Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil

§ 4 Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat gehören 25 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:

1. dreizehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. vier Studierende,
4. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht können an den Sitzungen teilnehmen,

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats,
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums
- die Dekaninnen und Dekane,
- die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute,
- die Generaldirektorin oder der Generaldirektor des Museums für Naturkunde,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des ReferentInnenrats,
- die Frauenbeauftragte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats.

(3) Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Geschäftsordnung werden die Sitzungen des Akademischen Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet.

§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für:

a. Vorschläge:

1. zum Erlass des Strukturplans,
2. für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
3. für die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25,
4. zur Gründung, Ausstattung und Auflösung von Unternehmen gemäß § 4 Absatz 11 BerIHG oder zur Beteiligung an solchen,

5. zum Erlass von Gebührensatzungen.

b. Beschlüsse:

1. über den Haushaltsplanentwurf der Universität (Billigung),
2. über den Hochschulvertragsentwurf mit dem Land Berlin,
3. über die unmittelbaren Untergliederungen der Fakultäten,
4. über den Erlass von Satzungen (mit Ausnahme von Gebührensatzungen), soweit nicht die Fakultäten oder Zentralinstitute zuständig sind,
5. zur Festsetzung von Zulassungszahlen,
6. über Grundsätze für Lehre, Studium und Prüfungen sowie über fachübergreifende Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen,
7. über die Freigabe und Zweckbestimmung von Professorenstellen innerhalb des Strukturplans; bei Abweichung vom Strukturplan ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich,
8. über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
9. über die Frauenförderrichtlinien,
10. über die Errichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
11. über die Bestellung der Sprecherinnen und Sprecher der Interdisziplinären Zentren und Zustimmung zur Satzung der Interdisziplinären Zentren,
12. über Grundsatzfragen der Forschung und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
13. über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors, des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät,
14. über die Prinzipien der leistungsbezogenen Mittelvergabe.

c. Stellungnahmen:

1. zur mittelfristigen Bau- und Investitionsplanung der Universität für die Beratung im Kuratorium,
2. zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,
3. zu Berufungslisten der Fakultäten,
4. zur Einrichtung und Zuordnung von Graduiertenkollegs,

5. zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Hochschule als Ganzes betreffen.

(2) In Fällen, in denen das Präsidium von seiner Zuständigkeit nach § 12 Absatz 1 Gebrauch macht, hat der Akademische Senat einen Anspruch auf zeitnahe Information.

(3) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidiums bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für:

1. Entwicklungsplanung,
2. Haushalt,
3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
4. Lehre und Studium,
5. Medien,
6. Standortentwicklung,
7. Frauenförderung.

(2) In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.

(3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.

(4) Der Akademische Senat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7 Zusammensetzung des Konzils

(1) Dem Konzil gehören 61 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich

1. achtzehn Professorinnen oder Professoren,
2. sechs akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. sechs Studierende,
4. sechs sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Senatssitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. Bei einem Verzicht auf den Senatssitz zugunsten eines Konzilsitzes rückt die nächste, nicht für den Senat berücksichtigte

Kandidatin oder der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidat in den Senatssitz ein.

§ 8 Aufgaben des Konzils

Das Konzil:

- beschließt über die Verfassung und die Wahlordnung;
- entscheidet darüber, welches Gremium der Universität neue vom Staat übertragene Kompetenzen erhält;
- entscheidet vor der Eröffnung des Wahlverfahrens über die Zahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und wählt auf Vorschlag des Kuratoriums die Mitglieder des Präsidiums;
- erörtert den jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums und
- gibt auf Ersuchen des Akademischen Senats oder des Kuratoriums Stellungnahmen ab.

§ 9 Organisation des Konzils

Das Konzil wählt:

- aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag des Konzilsvorstands.

Abschnitt D: Universitätsleitung

§ 10 Universitätsleitung

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und drei oder vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die Regelungen über die Haushaltsangelegenheiten und über den Aufgabenbereich Studium und Lehre müssen in der Ausschreibung und im Wahlverfahren berücksichtigt werden. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium und Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident verteilt im Benehmen mit den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten die Geschäfte. Die Stellvertretung regelt das Präsidium. Die für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident ist zugleich die oder der Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 LHO.

(3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Zentralen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Universität vor. Im Übrigen entscheidet das Präsidium.

§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist für den geordneten Universitätsbetrieb verantwortlich, trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen und ist Inhaber des Hausrechts in der Universität.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ist unbeschadet von § 3 Abs. 4 Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Sie oder er kann die Befugnisse übertragen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit Ausnahme des Kuratoriums mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt sie oder er die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium entscheidet in Angelegenheiten der Universität, für die ein anderes Organ nicht zuständig ist. Es ist verpflichtet, den Akademischen Senat darüber zeitnah zu informieren.
- (2) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Universität die unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Es hat ihnen unverzüglich darüber zu berichten. Ihre Befugnis, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Sie können diese Maßnahmen abändern oder aufheben, soweit Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- (3) Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf das Dekanat der Medizinischen Fakultät Charité oder den Klinikumsvorstand übertragen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät wird die Dekanin oder der Dekan und von Angelegenheiten des Klinikums die oder der Vorsitzende des Klinikumsvorstandes herangezogen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich, insbesondere über die Verwendung zentraler Mittel oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums, verpflichtet.
- (5) Das Präsidium erstattet dem Kuratorium und dem Konzil jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft.

§ 13 Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Werden Mitglieder der Humboldt-Universität gewählt, können sie nach zweieinhalb Jahren erklären, dass sie nach drei Jahren aus dem Amt ausscheiden werden.
- (2) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist die Präsidentin/der Präsident bzw. die designierte Präsidentin/der designierte Präsident Mitglied der Findungskommission. Die Frauenbeauftragte und die stellvertretenden Kommissionsmitglieder aus dem Konzil haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Findungskommission muss für jedes Amt mindestens ein Drittel Kandidatinnen benennen, es sei denn die Frauenbeauftragte stellt fest, dass geeignete Kandidatinnen nicht zur Verfügung stehen. Die Wahl des Mitglieds des Präsidiums, zu dessen Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, ist ungültig, wenn auf dieses Mitglied nicht wenigstens eine studentische Stimme entfällt.
- (3) Steht nur eine Person zur Wahl und erreicht sie im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, sind bis zu drei Wahlgänge möglich. Ab dem zweiten Wahlgang kann nur noch zwischen den beiden Bestplatzierten gewählt werden.
- (4) Werden hauptberufliche Professorinnen oder Professoren anderer Universitäten gewählt, so sind sie auf ihren Antrag zu Professorinnen oder Professoren der Universität in der entsprechenden Fakultät zu ernennen. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann auch eine Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfolgen. Professorinnen oder Professoren sowie andere Personen der Humboldt-Universität zu Berlin werden nach ihrer Wahl gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten im Rahmen des besoldungsrechtlich Zulässigen einen öffentlich-rechtlichen Sondervertrag.
- (5) Die Verhandlungen nach Abs. 4 führt in Absprache mit dem Kuratorium dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident werden vom Senat von Berlin, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vom zuständigen Senatsmitglied bestellt. Sie verpflichten sich bei der Amtsübernahme in ihrer Amtsführung die Interessen der Universität zu wahren.
- (7) Mitglieder des Präsidiums können vom Konzil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

Abschnitt E: Fakultäten, Institute und weitere wissenschaftliche Einrichtungen

§ 14 Fakultät

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin gliedert sich in Fakultäten und weitere wissenschaftliche Einrichtungen. Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten und sollen verwandte Fachgebiete in überschaubarer Größe zusammenfassen. Sie können sich in wissenschaftliche Institute gliedern.

(2) Die Fakultäten tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge, dass die Aufgaben in Lehre, Studium und Prüfungsangelegenheiten, Forschung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt werden.

(3) Fakultäten werden auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben.

(4) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, das Dekanat, die Studiendekanin oder der Studiendekan und Kommissionen, soweit ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.

(5) Gliedern sich Fakultäten in Institute, sind deren Organe der Institutsrat, die Direktorin oder der Direktor, ggf. das Direktorium.

(6) Für das Museum für Naturkunde gilt das Gesetz über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin (Naturkundemuseumsgesetz - MfNG) vom 25.02.2004 GVBl. 2004, S. 94.

§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät

(1) Im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten, mit Ausnahme von Ordnungen und Satzungen, können Entscheidungskompetenzen übertragen werden:

1. durch den Fakultätsrat auf das Dekanat,
2. durch den Fakultätsrat auf die Räte der Institute nach § 24 und auf die Räte der Zentralinstitute
3. durch das Dekanat auf die Direktorinnen oder Direktoren der Institute nach § 24, ggf. die Direktorien,
4. durch die Räte der Institute nach § 24 auf die Direktorinnen oder Direktoren, ggf. die Direktorien.

(2) Die Übertragung gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 4 kann nicht gegen die Stimmen aller Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerIHG erfolgen. Wurden Zuständigkeiten übertragen, ist das Gremium über entsprechende Einzelentscheidungen zeitnah zu unterrichten.

(3) Die Übertragung kann widerrufen werden. In den Fällen von Abs. 1 Nrn. 1 und 4 muss sie widerrufen werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerIHG dies verlangen.

§ 16 Größe von Fakultätsräten

(1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Professorinnen oder Professoren,
2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. zwei Studierende,
4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Dem Rat einer Fakultät mit größerer Fächervielfalt können auf Beschluss des Fakultätsrats mit Zustimmung des Akademischen Senats 19 Mitglieder angehören, und zwar

1. zehn Professorinnen oder Professoren,
2. drei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. drei Studierende,
4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

1. die Mitglieder des Präsidiums oder von diesen Beauftragte,
2. die Mitglieder des Dekanats,
3. die Leitung der Institute nach § 24,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Organe der Studierendenschaft sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das jeweils betroffene Fach zuständigen Organs der Studierendenschaft,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung,
6. die Frauenbeauftragte der Fakultät im Rahmen ihrer Rechte gemäß § 59 BerIHG.

(4) Professorinnen und Professoren, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.

(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerIHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Feststellung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach rechtzeitiger Anmeldung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 BerIHG gilt entsprechend.

§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat ist zuständig für

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane,
3. den Vorschlag über die unmittelbaren Untergliederungen der Fakultät,
4. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
5. den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung,
6. den Beschluss über das Lehrangebot und dessen Vollständigkeit,
7. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
8. die Entscheidungen über Habilitationen,
9. die Entscheidung über die Bewährung von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
10. den Beschluss über den dezentralen Globalhaushalt der Fakultät entsprechend § 27, die Zuordnung von bei der Fakultät verbleibenden Stellen und die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, soweit diese nicht den Instituten nach § 24 zugewiesen sind,
11. den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen,
12. den Beschluss über den Frauenförderplan der Fakultät,
13. die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen,
14. den Beschluss über die Inanspruchnahme von sächlichen und personellen Mitteln der Fakultät für Interdisziplinäre Zentren,
15. den Beschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium soweit sie die Kompetenzen des Fakultätsrats berühren,
16. die Einberufung einer Fakultätsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einmal im Jahr, wenn die Fakultät nicht in Institute nach § 24 gegliedert ist,
17. die Vorschläge für Ehrungen durch die Fakultät.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben in allen Kommissionen der Fakultät Rede- und Antragsrecht.

(3) Der Fakultätsrat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.

(4) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Zuständigkeit des Fakultätsrats in Personalangelegenheiten richtet sich nach § 26.

§ 18 Dekanat der Fakultäten

(1) Die Fakultät wird durch ein Dekanat geleitet. Diesem gehören mindestens an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei Prodekaninnen oder Prodekane,
3. die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme.

Durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschluss des Fakultätsrats kann nur eine Prodekanin oder ein Prodekan vorgesehen werden, wenn der Akademische Senat dem mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Mindestens ein Mitglied des Dekanats soll eine Frau sein.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin oder den Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane für die Dauer von zwei Jahren; sie können vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät angehören; im Fall von Abs. 1 Satz 3 gilt dies nicht für die Prodekanin oder den Prodekan. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans im Sinne von Absatz 4 ist ungültig, wenn auf ihn oder sie nicht wenigstens eine studentische Stimme entfällt.

(3) Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Es kann die Erledigung von Aufgaben an Mitglieder des Dekanats übertragen.

(4) Eine Prodekanin oder ein Prodekan, die oder der nicht zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein darf, ist zuständig für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums innerhalb der Fakultät ("Studiendekanin" oder "Studiendekan"). Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann die Studiendekanin oder der Studiendekan Kompetenzen auf das für Studium und Lehre zuständige Direktoriumsmitglied eines Instituts nach § 24 übertragen.

(5) Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist gemäß § 59 BerlHG an den Beratungen des Dekanats zu beteiligen.

§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten

(1) Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden die Entscheidungen der Fakultät im Dekanat getroffen.

(2) Zu den Aufgaben des Dekanats gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zur geordneten Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie zur Unterstützung der Forschung,

2. der Vorschlag für den Haushaltsplan, für die Zuordnung der bei der Fakultät verbleibenden Stellen und für die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln,
3. Erledigung der laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Dienstbehörde und Personalstelle.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 26.

(3) Das Dekanat kann in eilbedürftigen Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Diese Eilentscheidungen bedürfen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Bestätigung durch den Fakultätsrat. Die Befugnis des Fakultätsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Er kann die Eilentscheidungen abändern oder aufheben, soweit Rechte Dritter davon nicht berührt sind.

(4) Die Mitglieder des Dekanats haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung in der Fakultät. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.

§ 20 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät nach innen und außen, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen, und ist berechtigt, Personal Weisungen zu erteilen, soweit dieses nicht Professorinnen und Professoren oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Geschäfte der Fakultät.

§ 21 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) Zu den Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören insbesondere:

1. der Vorschlag für das Lehrangebot und die Verteilung der Lehrauftragsmittel für den Fakultätsrat sowie die Sicherstellung des Lehrangebots und die Sorge für den geordneten Studienbetrieb gemäß den Prüfungs- und Studienordnungen,
2. die Organisation der Erarbeitung der Prüfungs- und Studienordnungen,
3. die Verantwortung für die Lehrevaluation,
4. die Erstellung des Lehrberichts der Fakultät,
5. die Organisation der Orientierungsphase für Studienanfänger in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachschaften,
6. die kontinuierliche Studienreform.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist von Amts wegen Mitglied in der Kommission für Lehre und Studium der Fakultät. Die Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Studium und Lehre sowie die für die Studienfachberatung eingesetzten studentischen Hilfskräfte unterstehen fachlich der Studiendekanin /dem Studiendekan.

(3) Die Arbeit von Studiendekaninnen oder Studiendekanen der Fakultäten ist besonders zu entschädigen.

(4) Die Arbeit von Studiendekaninnen oder Studiendekanen aus der Gruppe der Studierenden wird vergütet und bei der Berechnung der Regelstudienzeit berücksichtigt. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultät. Das Nähere regelt der Akademische Senat in einer Ordnung.

§ 22 Kommissionen der Fakultäten

(1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. Der Fakultätsrat setzt Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis für Prüfungen und Promotionen ein; Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden von den Vertreterinnen oder Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat längstens für die Dauer seiner Amtszeit benannt. Die Kommissionen wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Vorsitzende von Prüfungsausschüssen dürfen nicht zu Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium gewählt werden.

(3) Der Fakultätsrat setzt eine ständige Kommission für Lehre und Studium ein, in der die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Beratung der Studiendekanin oder des Studiendekans und des Fakultätsrates in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät,
2. der Beschluss über die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. der Beschluss über den Entwurf des Lehrberichts der Fakultät,
4. die Beteiligung an der Erstellung des Gutachtens nach § 36 Abs. 5 Punkt 3 BerIHG unter Einbeziehung einzureichender Unterlagen über die bisherige und ggf. über hochschuldidaktische Aktivitäten,
5. die Lehrevaluation.

Überträgt der Fakultätsrat Aufgaben der Kommission für Lehre und Studium an die Institute nach § 24, werden auf Institutsebene ebenfalls Kommissionen für Lehre und Studium eingerichtet.

(4) Die Kommission für Lehre und Studium hat sicherzustellen, dass alle Studiengänge und die dazu-

gehörigen Studien- und Prüfungsordnungen regelmäßig evaluiert werden. Die erste Evaluation muss nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Studierendenjahrgangs erfolgen. Die Kommission legt ihren Evaluationsbericht bzw. eine Stellungnahme zu externen Evaluationsberichten und der daraus folgenden Änderungsvorschläge für die Ordnungen oder für die Studienorganisation einschließlich eventueller Änderungsvorschläge für die Ordnungen dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(5) Wird eine Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eingesetzt, haben die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie des akademischen Mittelbaus mindestens je ein Drittel der Sitze.

(6) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren (Berufungskommissionen) haben die Professorinnen und Professoren die Mehrheit. Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die Studierenden haben das Recht, die Kommission bis zu einer Stimme unterhalb der Professorenzahl aufzufüllen, in der Regel zu gleichen Teilen. Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken beratend mit. Den Berufungskommissionen sollen zur Hälfte Frauen angehören, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen.

Werden nach § 28 Abs. 2 vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.

(7) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nur habilitierte Mitglieder stimmberechtigt angehören. Eine beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht entsprechend qualifiziert sind, ist zu gewährleisten; sie richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.

§ 23 Gemeinsame Kommissionen

(1) Soweit mehrere Fakultäten gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fakultäten verschiedener Hochschulen.

(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fakultätsräte.

(3) Der Akademische Senat kann Fakultäten auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. Er hat, abweichend von Absatz 2, das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fakultäten Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.

(4) Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fakultäten verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 16 Abs. 1 bzw. 2. Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 finden entsprechend Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Fakultät werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Sie brauchen nicht dem Fakultätsrat anzugehören. Die Amtszeit von Mitgliedern ständiger Gemeinsamer Kommissionen rich-

tet sich grundsätzlich nach der Amtszeit des sie wählenden Fakultätsrats. Ein nachrückendes oder nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein.

(5) Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 22 Abs. 6. Die Vorschriften des § 16 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

(6) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.

(7) Wird einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis die Zuständigkeit für Studiengänge übertragen, so ist in dem Einsetzungsbeschluss festzulegen, welche Kommission für Lehre und Studium der beteiligten Fakultäten zuständig ist.

§ 24 Institute der Fakultäten

(1) Die Institute der Fakultäten nach § 75 BerlHG werden durch Geschäftsführende Direktorinnen oder Geschäftsführende Direktoren geleitet. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag ein kollegial organisiertes Direktorium mit einer Geschäftsführenden Direktorin oder einem Geschäftsführenden Direktor sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einrichten. In diesem Falle übernimmt in Instituten ein Direktoriumsmitglied den Aufgabenbereich für Studium und Lehre.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Institut im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats. Sie oder er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Die Eilentscheidungen bedürfen zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Bestätigung durch den Institutsrat. Die Befugnis des Institutsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Er kann die Eilentscheidung abändern oder aufheben, soweit Rechte Dritter davon nicht berührt sind. Der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor können weitere Befugnisse gemäß § 15, der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor für Studium und Lehre Befugnisse gemäß § 18 Abs. 4 übertragen werden.

(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Professorinnen oder Professoren und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 festlegen. Gehören einem Institut nur 3 Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 4/3 gewichtet. Gehören einem Institut nur zwei Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet. Gehört einem Institut ausnahmsweise nur eine Professorin oder ein Professor an, so wird im Institutsrat die Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet.

(4) Der Institutsrat wählt die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bzw. die Mitglieder des Direktoriums. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor sowie

eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Instituts angehören. Die Wahl des Direktoriumsmitglieds, das für Studium und Lehre zuständig ist, ist ungültig, wenn auf ihn oder sie nicht wenigstens eine studentische Stimme entfällt. Die Mitglieder des Direktoriums haben im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht. Mitglieder des Direktoriums können vom Institutsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abgewählt werden.

(5) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Dazu gehört die Verteilung von Stellen, von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte und von Sachmitteln an Professorinnen und Professoren. Dem Institutsrat können gemäß § 15 zusätzliche Befugnisse übertragen werden; § 16 Abs. 3 bis 5 und § 17 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Jahr eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.

(6) Der Institutsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 25 Interdisziplinäre Zentren

(1) Neben Fakultäten, Instituten, Zentralinstituten und Zentralen Einrichtungen können Interdisziplinäre Zentren eingerichtet werden. Sie verfolgen interdisziplinäre Projekte in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und wissenschaftlicher Weiterbildung. Die Verantwortung der Fakultäten oder Gemeinsamen Kommissionen für Lehre und Graduierungen bleibt unberührt.

(2) Entsprechende Initiativen von Mitgliedern der Universität können auf Antrag des Akademischen Senats vom Kuratorium als Interdisziplinäre Zentren eingerichtet werden.

(3) Der Akademische Senat prüft die erforderliche Kompetenz, den interdisziplinären Charakter und die Realisierbarkeit des Vorhabens und holt Stellungnahmen der betroffenen Fakultäten ein, auch im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Einrichtung ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden. Veränderung und Aufhebung Interdisziplinärer Zentren beschließt das Kuratorium auf Antrag des Akademischen Senats.

(5) Die Zugehörigkeit lässt die Mitgliedschaft in den Herkunftseinrichtungen unberührt. Auf Vorschlag des Zentrums bestellt der Akademische Senat eine Sprecherin oder einen Sprecher des Zentrums, die oder der Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein muss.

Die Organisation eines Zentrums und die Mitgliedschaft werden durch interne Satzung geregelt, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf. Dabei sind die Rechte der beteiligten Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerIHG zu wahren.

§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute

(1) Über die Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich

Tätigen, die einzelnen Professorinnen oder Professoren zugewiesen sind, sowie über ihre Verwendung entscheidet auf Vorschlag der Professorin oder des Professors

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, das Dekanat,
2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat, falls ein Direktorium gebildet wird, das Direktorium.

Bei diesen Entscheidungen ist die Frauenbeauftragte gemäß § 59 BerIHG zu beteiligen.

(2) Sind Personen keiner Professorin oder keinem Professor zugeordnet, entscheidet

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,
2. in Fakultäten, die in Institute gemäß § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.

Sind Personen keinem Institut zugeordnet, entscheidet der Fakultätsrat. Die Entscheidungen können durch Geschäftsordnung auf das Dekanat oder das Direktorium übertragen werden.

(3) Über die Vorschläge für Gastprofessuren und Lehraufträge entscheidet

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,
2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.

(4) Auf Beschluss des Fakultätsrats können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entsprechend qualifizierte akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter der Humboldt-Universität in Abweichung von § 120 Abs. 1 Satz 2 BerIHG außerhalb ihrer Dienstaufgaben – insbesondere ihres Lehrdeputats – Lehraufträge zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erhalten. Die Lehraufträge können vergütet werden, wenn die Finanzierung durch Mittel oder Beiträge Dritter bzw. durch besonders dafür bestimmte Haushaltsmittel gesichert ist und die Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 27 Dezentraler Globalhaushalt

(1) Die Fakultäten, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen der Universität verfügen über einen dezentralen Globalhaushalt. Dieser Globalhaushalt enthält die den Fakultäten nach Absatz 2 zur selbstständigen Bewirtschaftung übertragenen Mittel, Einnahmen sowie Ausgaben im Personal-, Sachmittel- und Investitionsbereich. Bei den dezentralen Globalhaushalten sind die Personal- und die Sachmittel gegenseitig deckungsfähig. Der Globalhaushalt wird jährlich aufgestellt, die Mittel sind übertragbar. Die Verantwortung für die Ressourcensteuerung obliegt den jeweiligen Einrichtungen.

(2) Nach Genehmigung des Haushalts informiert die für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsidentin oder der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsident den Akademischen Senat über die Dezentralisierung des Globalhaushalts und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Zur Erhöhung der Flexibilität des dezentralen Globalhaushaltes und zur Beschleunigung von Verfahren kann die Präsidentin oder der Präsident Zuständigkeiten, insbesondere nach § 11 Abs. 3 im Personalbereich, Fakultäten, Zentralinstitute und zentralen Einrichtungen übertragen.

(4) Im Rahmen der Budgetierung kann der Dekanin oder dem Dekan ein aus Personal- und Sachmitteln bestehendes Budget zur Stärkung von Innovation und Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Über die vorgesehene Verwendung ist der Fakultätsrat zu informieren. Sprechen sich zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats gegen die geplante Verwendung des Budgets aus, so muss ein neues Konzept vorgelegt werden.

Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 28 Berufung von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Zur Berufung einer Professorin oder eines Professors bzw. einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors beschließt der Fakultätsrat eine Liste, die grundsätzlich die Namen von drei Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten soll (Berufungsvorschlag).

(2) Zur Vorbereitung des Beschlusses gemäß Abs. 1 setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. Ihr sollen externe Mitglieder angehören. Werden vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.

(3) Widerspricht die Frauenbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit einem Berufungsvorschlag, so kann sie die Einholung auswärtiger Gutachten verlangen.

(4) Der Akademische Senat kann zur Beurteilung des Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.

§ 29 Zweitmitgliedschaft

(1) Ein Mitglied einer Fakultät oder eines Zentralinstituts kann Zweitmitglied in einer anderen Fakultät oder einem Zentralinstitut werden, wenn es von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit erforderlich oder nützlich ist. Die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut setzt die Zustimmung der Fakultät, in dem das Universitätsmitglied die Erstmitgliedschaft hat, und der Fakultät oder des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft erworben werden soll, voraus. Die Einrichtung, in der die Erstmitgliedschaft besteht, kann ihre Zustimmung zurücknehmen, wenn durch die Zweitmitgliedschaft ihre Belange erheblich beeinträchtigt werden. Die Zweitmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fakultätsrates oder des Rates des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft begründet wurde. Für die Zweitmitgliedschaft in Instituten gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Zweitmitgliedschaft begründet alle Rechte der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung in dieser Einrichtung.

(3) Aktives und passives Wahlrecht der Studierenden, die für mehrere Studiengänge beziehungsweise Teilstudiengänge immatrikuliert sind, regelt die Wahlordnung.

§ 30 Stimmrecht

Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres korporationsrechtlich den in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

§ 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze

(1) Den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 1 BerlHG stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen.

Der Fakultätsrat kann sie bei der Einsetzung von Berufungskommissionen gem. § 22 Abs. 6 für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer benennen, soweit es nicht ihre Nachfolge betrifft.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann mit deren Zustimmung der Fakultätsrat in besonders begründeten Fällen weiterhin befristet Aufgaben übertragen.

(3) Eine weitere Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Ausstattung und Entgelt gegen die Universität.

§ 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen

Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich, Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte sind hochschulöffentlich auszuschreiben. Ausnahmen von Satz 1 sind in begründeten Fällen möglich.

§ 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Die Beschlussfassung über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten - davon mindestens eines auswärtigen - über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag der Fakultät auf der Grundlage zweier externer Gutachten mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mindestens vier Jahre habilitiert sind sowie hervorragende Leistungen in Forschung

und Lehre erbracht haben, die Würde einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors verleihen. Das Recht der Titelführung bleibt nach Erreichen der Altersgrenze erhalten. § 117 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 BerlHG bleiben davon unberührt.

§ 34 Ehrenmitgliedschaft

Die Universität kann auf Beschluss des Akademischen Senats an verdiente Persönlichkeiten den Titel einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Humboldt-Universität verleihen. Das Verfahren, die Voraussetzungen und den Entzug regelt der Akademische Senat durch Ordnung.

Abschnitt G: Gleichstellung

§ 35 Diskriminierungsverbot

Die Universität wirkt Diskriminierungen entgegen und trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Abbau bestehender Nachteile insbesondere für die beschäftigten und studierenden Frauen bei. Die Universität trägt den besonderen Bedürfnissen ihrer Mitglieder mit Behinderung Rechnung. Sie berücksichtigt die besonderen Belange ausländischer Mitglieder der Universität.

§ 36 Rechte der Frauenbeauftragten

§ 59 BerlHG bleibt unberührt.

§ 37 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; Aufwandsentschädigung

(1) Die hauptberufliche Frauenbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen werden von einem Wahlgremium nach Ausschreibung und öffentlicher Anhörung gewählt. An den sich an die Anhörungen anschließenden Aussprachen können die dezentralen Frauenbeauftragten beratend teilnehmen. Dem Wahlgremium gehören jeweils drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an. Sie werden von den weiblichen Mitgliedern der Universität zeitgleich mit den Wahlen zum Konzil nach den gleichen Grundsätzen gewählt.

(2) Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden in einer Urnen- bzw. Briefwahl der weiblichen Angehörigen der Einrichtung bestimmt. Hierfür ist der Örtliche Wahlvorstand zuständig.

(3) Frauenbeauftragte der Fakultäten und stellvertretende Frauenbeauftragte in den Fakultäten und der zentralen Frauenbeauftragten, die der Gruppe der Studierenden angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultäten. Ihre Tätigkeit wird bei der Berechnung der Regelstudienzeit berücksichtigt. Das Nähere regelt der Akademische Senat in einer Ordnung.

§ 38 Geschlechtsspezifische Sprache

Im allgemeinen Schriftverkehr sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sind entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.

Abschnitt H: Rechte der Gremienmitglieder, Geschäftsordnung und Beschlussfassung

§ 39 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Informationsrechte

(1) Kein Mitglied darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(2) Jedes Mitglied eines Gremiums hat das Recht zur Akteneinsicht; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat sind zur Auskunft verpflichtet. Sind personenbezogene oder sonst geheimhaltungspflichtige Daten Gegenstand der Anfrage, sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

(3) Die Tätigkeit studentischer Mitglieder in der akademischen Selbstverwaltung wird bei der Berechnung der Regelstudienzeit berücksichtigt. Sie erhalten Sitzungsgeld. Das Gleiche gilt für studentische Mitglieder gem. Abs. 1 Satz 2. Das Nähere regelt der Akademische Senat in einer Ordnung.

§ 40 Geschäftsordnung

(1) Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung enthält unter anderem nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG. Besteht für einen Fakultätsrat, einen Zentralinstitutsrat, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder einen Institutsrat keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

(2) Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften der Fakultäten, der Gemeinsamen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, der Zentralinstitute oder der Zentraleinrichtungen, die ihm gemäß § 5 Abs. 1 vorzulegen sind, kann er sie den beschließenden Gremien zur nochmaligen Prüfung zurückgeben.

(3) Bei Abstimmungen gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG soll zwischen dem ersten und dem zweiten Abstimmungsgang mindestens eine Woche liegen; eine Vermittlung ist anzustreben.

(4) Jedes Mitglied eines Gremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass:

1. seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird (Protokollerklärung),
2. Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Minderheitsvotum beigefügt wird.

Protokollerklärungen müssen während der Sitzung angemeldet und am Werktag nach der Sitzung vorgelegt werden. Minderheitsvoten müssen während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden.

§ 41 Suspensives Gruppenveto

(1) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professorinnen und Professoren gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt.

(2) Ein von einer Gruppe geltend gemachtes Veto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums hat auch den Vorsitz des Ausschusses inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er überweist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das jeweilige Gremium; nach Überweisung ist ein weiteres Veto derselben Gruppe ausgeschlossen.

(3) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

(4) Bestätigt das Gremium dann die Entscheidung, so wird der Beschluss ausgeführt. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

Abschnitt I: Bibliothekswesen, Archiv, zentrale Sammlungen

§ 42 Bibliothekswesen

Die bibliothekarischen Einrichtungen der Humboldt-Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem, das Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und weiteren – insbesondere elektronischen – Informationsmitteln versorgt. Das Bibliothekssystem gliedert sich in die Zentrale Universitätsbibliothek und in dezentrale Einrichtungen, die insbesondere bei einer starken räumlichen Differenzierung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität die Literaturversorgung vor Ort übernehmen.

§ 43 Archiv und zentrale Sammlungen

Das Archiv und die zentralen Sammlungen der Humboldt-Universität erfüllen Aufgaben für alle Wissenschafts- und Verwaltungsbereiche. Sie unterstützen durch die Übernahme des dienstlichen Schriftgutes und den Erwerb von Kunstgegenständen die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung. Sie stellen Dokumente und Kunstwerke für die öffentliche Präsentation der Geschichte der Universität, ihrer Einrichtungen und ihrer Mitglieder bereit.

Abschnitt J: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Außerkräftreten

Es treten außer Kraft:

1. das Statut der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. Oktober 1990 [HUB - Information der Universitätsleitung vom 16.10.1990, Nr. 90 (10-17)],
2. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 29. April 1992 (Konzilsbeschluss vom 14. April 1992) [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 1a/1992],
3. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1992 [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 15/1993 vom 23. März 1993],
4. die Einstweilige Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 14/1994 vom 28. März 1994],
5. die Einstweilige Regelung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt-Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 15/1994 vom 15. April 1994],
6. die Einstweilige Regelung über die Bezeichnung der Fachbereiche der Humboldt-Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 39/1994 vom 16. August 1994],
7. die Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HU vom 17. Januar 1997 [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 12/1997 vom 7. April 1997]
8. die Einstweilige Regelung zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 13/1997 vom 16. Mai 1997]
9. die Einstweilige Regelung über das Wahlrecht der Professoren und Professorinnen am Museum für Naturkunde [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 36/1997 vom 5. November 1997]

§ 45 Inkrafttreten

(1) Die Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Änderungen der Verfassung bedürfen der Mehrheit der dem Konzil angehörenden Mitglieder. Ein Änderungsbeschluss muss grundsätzlich in mindestens zwei Lesungen beraten werden. Nach Änderung ist die Verfassung im Amtlichen Mitteilungsblatt neu zu veröffentlichen.